

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 20

Artikel: Ansichten über Platz- und Wachtdienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dronen à 100 Mann, im Krieg 4 Schwadronen à 125 Mann.

Somit Kriegsstärke 203,000 Mann Infanterie, 21,000 Mann Kavallerie, ausserdem Jäger etc.

Die Vorbildung der Offiziers-Aspiranten erfolgt in 7 Fachschulen für 1) Artillerie, 2) Ingenieure, 3) Infanterie, 4) Kavallerie, 5) Verwaltungstruppen, 6) Zollwächter, 7) Polizeisoldaten. — Artilleristen und Ingenieure studieren 5, Infanteristen, Kavalleristen und Verwaltungsaspiranten 3 Jahre. Für Generalstäbler kommt hinzu die Escuela superior de guerra (höhere Kriegsschule) mit einem dreijährigen Unterrichtskurs. In dieselbe können eintreten Premier- und Seconde-Lieutenants, welche vorher eine der unter Nr. 1—5 genannten Fachschulen absolviert haben, seit mindestens 3 Jahren die Ernennung zum Seconde-Lieutenant besitzen und wenigstens ein volles Jahr in Reih und Glied aktiv gedient haben.

Für den im bevorstehenden Herbst beginnenden Unterrichtskurs werden angenommen: Infanterie 200, Artillerie 60, Kavallerie 40, Ingenieure 12, Verwaltung 8; zusammen also 320 Offiziersaspiranten.

Von den spanischen Offizieren werden die Neuerungen fast einstimmig sehr günstig beurteilt. Sie erkennen an, dass der gegenwärtige Kriegsminister angesichts der geringen ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel das Möglichste gethan hat, um die Armee schlagfertiger zu machen.

Vergleicht man die künftige Organisation mit der bisherigen, so ist unschwer zu erkennen, dass durch die sehr umfangreichen neuen Vorschriften, deren Inhalt hier nur angedeutet werden konnte, die Einrichtungen des spanischen Heeres denjenigen des deutschen viel ähnlicher werden. Ein Umstand, der uns nicht wundern wird, wenn wir erfahren, dass die spanische Heeresverwaltung schon seit Jahren die deutschen Einrichtungen gründlich studiert und in den neuen Vorschriften verwertet hat, was ihr für spanische Verhältnisse davon geeignet schien.

Herr Oberstlieutenant Carlos de Lachapelle hat vor wenig Tagen unter dem Titel: „El ejército alemán en su actual organización de 1893“ ein Buch veröffentlicht, das auf 275 Seiten einen Auszug giebt aus den Arbeiten, welche er in den letzten Jahren für den Kriegsminister angefertigt hat. Das Buch belehrt den spanischen Offizier über jeden einzelnen Teil der deutschen Heereseinrichtungen. Es ist ungemein klar geschrieben und beweist, dass der Verfasser, ein gründlicher Kenner der deutschen Sprache, die Mühe nicht gescheut hat, das ihm amtlich zur Verfügung gestellte reiche Material zu durcharbeiten und sich geistig vollkommen anzueignen. Dass seine Vorgesetzten das, was sie der Hauptsache nach seinen Arbeiten entnommen haben

dürften, so vortrefflich angewandt haben, ist ein Lohn für ihn, der nicht jedem Offizier zu Teil wird.

B.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

27. Die Felddienstanleitung stellt den Grundsatz auf, dass stets ganze Abteilungen (Gruppen, Züge u. s. w.) zum Sicherungsdienst verwendet werden sollen. Der Gleiche kann als Regel auch für den Platzwachtdienst angenommen werden. Es wird aber notwendig sein, ausnahmsweise zu gestatten, dass die Wachen aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft verschiedener Kompagnien zusammengestellt werden. Letzteres ist z. B. im Instruktionsdienst oft wünschenswert, um bei den Übungen die volle Zahl der Abteilungen des betreffenden Truppenkörpers zu haben.

28. Die Dauer des Wachtdienstes wird allerorts und von jeher zu 24 Stunden angenommen. Eine Ausdehnung um einige Stunden hat nichts zu bedeuten, aber unbedingt muss vermieden werden, dass eine Wacht zwei Nächte nacheinander auf dem Wachtposten bleibe. Übermässige Anstrengung oder liederlicher Dienstbetrieb sind die unausbleibliche Folge.

Nach den Vorschriften des Reglements von 1866 und allgemeinem militärischem Gebrauch hat eine Wacht, die ihren Dienst angetreten hat und aus was immer für Gründen vor Ablauf der 24 Stunden eingezogen wird, ihre Diensttour erledigt. Wenn z. B. bei Verlassen eines Kantonnements oder Freilagers die Wachen eingezogen werden, werden bei Beziehung des neuen frische Wachen aufgestellt. Dadurch wird ein doppelter Wachtaufzug, Wechsel der Quartiere und andere Unzukömmlichkeiten vermieden.

29. Die Zahl der Ablösungen muss auf mindestens 3 für jede Schildwacht festgesetzt werden. Dieses entspricht den meisten in andern Heeren gebräuchlichen Vorschriften. Der Vorschlag, nur zwei Ablösungen zu bilden, ist von Leuten ausgegangen, welche nie Schildwacht gestanden sind und einen genauen Betrieb des Wachtdienstes nie kennen gelernt haben.

Wir möchten sogar vier Ablösungen beantragen, aber dieses hätte den Nachteil, dass man zu viel Leute zum Wachtdienst brauchen würde.

Wenn auf einer Wacht sich genügend Mannschaft befindet, lässt sich dagegen nicht einsehen, warum man nicht vier Ablösungen bilden sollte? Dieses ist gewiss zweckmässiger, als einem Teil einen anstrengenden Dienst aufzuerlegen und den andern unthätig zu lassen.

Im Altertum hatten die Griechen drei Ablösungen, bei den Römern, die den Wachtdienst

mit der grössten Strenge handhabten und jede Nachlässigkeit in demselben mit dem Tode bestrafen, waren vier Ablösungen im Gebrauch. Die strengeren Anforderungen rechtfertigten die grössere Zahl der Ablösungen.

30. Die Dauer des Schildwachstehens darf auf höchstens 2 Stunden bemessen werden. Es ist dieses schon eine lange Zeit, wenn der Mann bei finsterner Nacht und unter unangenehmen Verhältnissen auf Posten stehen muss. Andererseits hat eine Verkürzung dieses Dienstes die nachteilige Folge, dass dem Mann nur eine ungenügende Zeit der Ruhe gewährt wird. Bei grosser Hitze und Kälte muss dem Postenchef das Recht eingeräumt werden, die Ablösung nach den jeweiligen Verhältnissen nach einer Stunde oder selbst einer halben Stunde anzuordnen. Enthält das Reglement keine bezügliche Bestimmung, so ist ziemlich sicher, dass dieses nicht geschieht oder von Vorgesetzten, die sich an den Buchstaben halten, getadelt wird.

31. Als die gewöhnliche Zeit des Wachtaufzuges wird in allen Reglementen die Mittagszeit angesetzt. Ausnahmsweise wird in einigen erwähnt, es sei gestattet, dass die Wachten in der Frühe oder abends aufziehen. Das letztere zur Regel zu erheben, wäre wenig vorteilhaft, da sich nicht erwarten lässt, dass die Leute, welche durch die Tagesarbeit ermüdet sind, den Wachtdienst mit besonderer Begeisterung versehen werden.

32. Als Anzug der Wachtmannschaft schiene am angemessensten Dienstanzug mit Felddausrüstung. Viele Offiziere huldigen aber der Ansicht, es sei zweckmässig, die Feldflasche und den Brotsack zu Hause zu lassen. Die Feldflasche führe, wenn gefüllt, den Soldaten in Versuchung und wenn leer, sei sie zwecklos; der Brotsack könne zum mindesten nicht als Paradestück betrachtet werden u. s. w. Wohl von diesem Gesichtspunkt aus setzte das Reglement von 1866 (§ 185) fest: „Dienstanzug mit Sack und Pack.“ Man dürfte diese Bestimmung beibehalten, gleichwohl könnten wir uns auch mit der Felddausrüstung befreunden.

33. Die Munitionsausrüstung der Wachten durch das Reglement festzusetzen wäre zweckmässig. Es wird kaum bezweifelt werden, dass in Kriegszeiten, dann in Festungen und Forts die Wachten zur Lösung ihrer Aufgabe stets mit scharfer Munition versehen sein müssen.

Im Besatzungsdienst ist scharfe Munition, wenn auch in vermindertem Masse, ebenfalls notwendig. Man erspart sich dadurch nachträgliche Vorwürfe über unterlassene Vorsicht.

Im gewöhnlichen Instruktionsdienst soll die

Mannschaft nach vom eidg. Militärdepartement erlassenen Dienstbefehl (um Unglücksfälle zu vermeiden, wie sie leider s. Z. mehrfach vorgekommen sind) keine scharfen Patronen besitzen. Es ist auch in ruhigen Zeiten und bei einer an Gesetzlichkeit gewöhnten Bevölkerung keine Notwendigkeit vorhanden, die Wachten jederzeit mit scharfer Munition zu versehen. Immerhin sollen die Wachten auf alle Fälle vorbereitet sein. Zu diesem Zwecke dürfte genügen, wenn sich in dem Wachzimmer der ständigen Waffenplätze ein verschlossenes Kistchen mit scharfer Munition befindet. Bedenken dürfte diese Anordnung in einem Lande, in welchem jeder Landsturmpflichtige im Frieden mit 30 scharfen Patronen versehen ist, nicht erregen. Selbst weitergehende Bestimmungen dürften an den Orten gerechtfertigt sein, wo der Gebrauch, geladene Revolver bei sich zu tragen, in den Schichten der Bevölkerung, die wenig zu verteidigen hat, grosse Verbreitung erhalten hat.

34. Hauptwacht heisst man in den meisten Armeen die stärkste oder wichtigste Polizeiwacht eines Ortes. Der Ausdruck ist auch in der Felddienstanleitung zu finden. Im Platzwachtdienst dürfte dieser ebenfalls angewendet werden. Auf der Hauptwacht werden nach Gebrauch anderer Armeen die Meldungen der kleineren Wachtposten gesammelt und das Spiel vereinigt, wenn ein allgemeines Zeichen gegeben, z. B. ein gemeinschaftlicher Zapfenstreich u. dgl. stattfinden soll.

35. Einige Fingerzeige über die Wahl des Lokals der Hauptwacht oder Stationswacht, die Lage desselben u. s. w., dürfte angemessen sein. Nicht jeder Offizier trifft das Richtige, wenn ihm keine Anhaltspunkte gegeben werden. Zum mindesten hat dann bei unzuständiger Wahl ein Tadel eine Berechtigung.

36. Eine genaue Angabe, wie die Wachzimmer der ständigen Waffenplätze ausgestattet werden sollen, scheint wünschenswert. Die verschiedenen Waffenplatzverträge liefern den Beweis, dass diejenigen, welche beauftragt waren, dieselben zu vereinbaren, oft entweder die Bedürfnisse zu wenig kannten, oder zu flüchtig zu Werke giengen. — Was notwendig ist, lernen diejenigen am besten kennen, welche die Wachzimmer benützen müssen. Luxus wird niemand verlangen, aber an dem Notwendigen soll es nicht fehlen, obgleich das Letztere nach bisherigen Begriffen bei genaueren Angaben beinahe als Luxus betrachtet werden mag.

Auf Angabe der Schriftstücke, welche auf den Wachzimmern der Offiziere und Soldaten sich befinden sollen, möchten wir im Interesse des Dienstbetriebes und der Instruktion besondern Wert legen. Auf den ständigen Waf-

fenplätzen soll in dieser Beziehung nichts fehlen, was nützlich sein kann. Es sollen dieses Musteranstalten sein, die man soviel als die Verhältnisse es gestatten nachahmen kann.

37. Der Postenbefehl ist im Platzwachtdienst sehr wichtig. Derselbe soll die besonderen Weisungen enthalten, welche zur Richtschnur zu dienen haben. Im Felddienst braucht man Postenbefehle nicht, die Aufgabe und das Benehmen der Feldwachen ist durch den Zweck der Sicherung gegen feindlichen Angriff u. s. w. gegeben, die allgemeinen Vorschriften genügen. Dieses ist im Platzwachtdienst nicht der Fall. Die Verhältnisse, die Aufgaben der Wachen sind vielfachem Wechsel unterworfen. Bei Bezug eines Kantonnements für einen Tag mag es genügen, den Wachen mündlich die besonderen Verhaltensbefehle auszugeben. Bei längerem Verweilen an einem Ort ist ein schriftlicher Postenbefehl notwendig. Die bloss mündliche Übergabe der Befehle ist zu wenig zuverlässig; das gesprochene Wort verwehet der Wind; das geschriebene bleibt bestehen, der geschriebene Postenbefehl macht ersichtlich, ob bei Missgriffen der Fehler an dem Befehlenden oder Vollziehenden gelegen ist. Bei mündlicher Befehlerteilung ist dieses schwer auszumitteln.

Das Wachtdienst-Reglement von 1866 hat den Postenbefehl vorgeschrieben, aber keine Anweisung gegeben, was derselbe enthalten soll. Die Folge war, die Wachen erhielten oft gar keinen oder einen sehr mangelhaften Postenbefehl. Oft war derselbe erst erhältlich, wenn der Kurs zu Ende ging und man denselben nicht mehr brauchte.

Angabe des Inhaltes des Postenbefehls wird die Anfertigung desselben erleichtern und es lässt sich erwarten, dass derselbe zur Zeit, wo man ihn am notwendigsten braucht, im Wachzimmer angeschlagen werden könne.

Um jeden Offizier in die Lage zu versetzen, ohne Hülfe eines Instructors einen zweckmässigen Postenbefehl auszuarbeiten, dürfte es zweckmässig sein, die wichtigsten Punkte anzuführen, die betreffend Militärpolizei in Kasernen, Kantonnementen u. s. w. meist Erwähnung verdienen.

38. Zur Vermeidung übertriebener Ansprüche an die Beschaffenheit der Wachstuben wird es nichts schaden zu bemerken, dass man auf Märschen bescheidenere Anforderungen stellen müsse. Überdies dürfte Vorsicht wegen Abwenden der Feuersgefahr empfohlen werden.

39. Genaue Angabe, wann die Wachen Rapporte einzusenden haben und was sie enthalten sollen, scheint notwendig. In Über-

einstimmung mit dem Verfahren im Vorpostendienst sollte gleich nach Beziehen des Postens ein Rapport eingereicht werden. Der Frührapport dürfte sich dagegen auf dasjenige beschränken, was allenfalls während der Nacht vorgefallen ist. Es ist überhaupt kein Grund vorhanden, das Meldungswesen im Platzwachtdienst anders einzurichten als im Feldwachtdienst.

Die gedruckten Formularien sollten ein für allemal verschwinden. Im Felde können die Truppen solche nicht mit sich führen. Es wären sonst ganze Eisenbahnzüge mit solchen Drucksachen für die Armee erforderlich.

40. Die Vorschrift über Besammlung und Einteilung der Wachen kann kurz gefasst werden. Gar nichts darüber zu sagen, wäre wenig zweckmässig, da sonst leicht etwas Wichtiges übersehen werden könnte.

41. Der Vorgang bei der Organisation der Wachtposten der Kompanie, wenn diese die Wachen beistellt, verdient Erwähnung, da derselbe als Vorbild dienen und auch bei grössern Abteilungen eingehalten werden kann.

42. Die Einteilung der Wachen auf dem Bataillonssammelplatz findet statt, wenn die Wachtmannschaft von mehreren Kompagnien beigestellt wird. Es wird genügen anzuführen, wer bei dem Abteilen der Wachen anwesend zu sein hat, welche Änderungen in dem bei der Kompagnie angegebenen Vorgange stattzufinden haben.

43. Zu grossen Wachtparaden haben wir in unserer Armee keine Zeit. Dieselben nützen auch nichts. Aus diesem Grunde dürfte füglich bestimmt werden, dass im Regiment und in noch grössern Truppenkörpern kein gemeinschaftlicher Wachtaufzug stattfinden solle.

44. Kombinierte Wachen könnten kurz erwähnt werden.

45. Es wird nichts schaden, wenn im Interesse eines einheitlichen Vorganges gesagt wird, dass bei den Spezialwaffen die gleiche Vorschrift wie für die Infanterie Gültigkeit haben soll.

46. Das Reglement von 1866 sagt: Das Vorpostenkörps solle einen besondern Sammelplatz erhalten. Die Bestimmung, obgleich kaum notwendig, kann beibehalten werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Hr. Infanteriemajor Louis Grenier von und in Lausanne, wird zum Oberstlieutenant der Infanterie befördert.